

Vorübergehende Dienstleistungen von Sprachmittlern aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Für Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die sich in Nordrhein-Westfalen zeitweise oder dauerhaft niedergelassen oder ihren Wohnsitz begründet haben, findet dieses Hinweisblatt keine Anwendung. Dieser Personenkreis hat seine persönliche und fachliche Eignung gemäß §§ 33 Abs. 2, 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW -), 3 Abs. 2, 4 Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) nachzuweisen, vgl. hierzu die Hinweise zur Allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung von Sprachmittlern in Nordrhein-Westfalen.

I. Allgemeine Informationen über die allgemeine Beeidigung von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Wer in einer gerichtlichen Verhandlung dolmetschen will, hat gemäß § 189 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) einen Eid zu leisten, dass er das Wort treu und gewissenhaft übertragen werde; diesen Eid muss er grundsätzlich für jedes Verfahren gesondert leisten. § 189 Absatz 2 GVG bietet allerdings die Möglichkeit, sich stattdessen auf einen allgemein geleisteten Eid zu berufen.

Nach § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung kann das Gericht die Vorlage von Übersetzungen anordnen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit eine in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigte oder öffentlich bestellte Übersetzerin oder ein entsprechend ermächtigter oder öffentlich bestellter Übersetzer bescheinigt hat. Diese Übersetzungen haben eine besondere Beweiskraft. Die Ermächtigung, die Richtigkeit und Vollständigkeit zu bescheinigen, erstreckt sich auf eigene und fremde Übersetzungen.

Die Tätigkeit der Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher umfasst demnach die mündliche Sprachübertragung, „Sprache“ in diesem Sinne sind auch sonstige anerkannte Kommunikationstechniken, insbesondere die Gebärdensprache, die Blindenschrift, Lormen oder das Fingeralphabet. Die Tätigkeit der Übersetzerinnen oder Übersetzer umfasst die schriftliche Sprachübertragung.

Die allgemeine Beeidigung von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Zwecke für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt nach Maßgabe des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen.

II. Verzeichnis der Sprachmittler

Nach § 33 Abs. 2 JustG NRW, 9 Abs. 2 S. 2 GDolmG führen die Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen eine für jedermann einsehbare gemeinsame Datenbank von allgemein beeidigten Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern.

In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben besteht nicht.

Das Verzeichnis wird im Internet unter der Adresse: <http://www.justiz-dolmetscher.de> veröffentlicht.

III. Vorübergehende Dienstleistungen

Nach § 39 Abs. 1 JustG NRW dürfen Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 33 Abs. 1 oder § 35 Abs. 1 JustG NRW vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, diese Tätigkeit auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wie eine in die gemeinsame Datenbank nach § 9 Abs. 2 S. 2 GDomG eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat.

1. Anzeigepflicht

Vorübergehende Dienstleistungen sind nach § 39 Abs. 2 JustG NRW vor der ersten Erbringung im Inland anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt in Textform gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, in deren oder dessen Bezirk die vorübergehende Dienstleistung vorwiegend ausgeübt werden soll.

Dies sind

- > der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf,
- > die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm, Heßlerstraße 53, 59065 Hamm,
- > der Präsident des Oberlandesgerichts Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln.

2. Einzureichende Nachweise

Zeigen Sie die vorübergehende Dienstleistung bitte unter Verwendung des amtlichen Vordrucks an und fügen Sie die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bei:

- a) eine Bescheinigung darüber, dass Sie in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer der in § 33 Abs. 1 oder § 35 Abs. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen sind und dass Ihnen die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
- b) einen Berufsqualifikationsnachweis,
- c) sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, einen Nachweis darüber, dass Sie die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt haben, und
- d) die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist (siehe V. 1.).

3. Form der Unterlagen

Legen Sie bitte Original-Unterlagen oder durch eine Behörde / eine Notarin oder einen Notar beglaubigte Ablichtungen vor. Sind Unterlagen in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst, fügen Sie bitte Übersetzungen bei, deren Richtigkeit und Vollständigkeit von einer oder einem in der Bundesrepublik Deutschland ermächtigten Übersetzerin oder Übersetzer bescheinigt wurden.

4. Elektronische Verfahrensabwicklung

Die Anzeige und die einzureichenden Unterlagen können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in einem elektronischen Verfahren übermittelt werden. Soweit amtlich oder notariell beglaubigte Abschriften eingereicht werden, bedürfen diese eines mit einer qualifizierten Signatur versehenen Beglaubigungsvermerks. Zudem müssen Sie eine Adresse mitteilen, unter der Ihnen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Schriftstücke zugestellt werden können.

5. Weiteres Verfahren

Nachdem die Anzeige und die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen, wird die Antragstellerin oder der Antragssteller durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Geschäftsbereich die Dienstleistung überwiegend ausgeübt werden soll, nach dem Verpflichtungsgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen verpflichtet. Gleichzeitig werden Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher durch diese Stelle allgemein beeidigt. Übersetzerinnen und Übersetzer sind zur Abgabe einer Unterschriftsprobe verpflichtet. Nach Abschluss dieses Verfahrens werden die Dienstleister durch die Präsidentin oder den Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts vorübergehend in der gemeinsamen Datenbank der allgemein beeidigten Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer registriert. Zur Vorlage bei Gerichten und Staatsanwaltschaften wird den Dienstleistern eine Bescheinigung über die vorübergehende Registrierung ausgehändigt.

IV. Rechtsbehelf

Gegen ganz oder teilweise ablehnende Bescheide der Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 74 VwGO).

V. Rechte und Pflichten

1. Die vorübergehenden Dienstleistungen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnungen zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 33 Abs. 6 und § 35 Abs. 4 JustG NRW aufgeführten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

2. Die Gebärdendolmetscherin und der Gebärdendolmetscher und die Übersetzerin und der Übersetzer sind verpflichtet,

- die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
- Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerten noch Dritten mitzuteilen,
- Aufträge der Gerichte und Staatsanwaltschaften innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegen stehen,
- der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unverzüglich jede Änderung des Namens, des Wohnsitzes oder der Niederlassung sowie von Telekommunikationsanschlüssen, eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehen nach dem 15. Abschnitt des Strafgesetzbuches (uneidlicher Falschaussage), falscher Verdächtigung, Vergehen nach dem 9. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs), Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens sowie einen Eintrag in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 Insolvenzordnung, § 915 Zivilprozessordnung, § 882b Zivilprozessordnung) mitzuteilen, sowie
- der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unverzüglich die Untersagung der Berufsausübung im Niederlassungsstaat mitzuteilen.

3. Die vorübergehende Registrierung als Übersetzerin oder Übersetzer umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist verpflichtet, die ihr oder ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer unter Angabe der in der Sprache des Niederlassungsstaates für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu bestätigen.

Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Sie hat kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt. Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form (§ 126 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) erteilt werden.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen als richtig und vollständig bestätigt wird.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts kann auf Antrag bestätigen, dass die Unterschrift von der Übersetzerin oder dem Übersetzer herrührt und dass sie oder er mit der Anfertigung derartiger Übersetzungen betraut ist.

VI. Dauer, Widerruf, Ordnungswidrigkeit

1. Dauer

Die vorübergehende Registrierung gilt für die Dauer eines Jahres. Beabsichtigt die Dienstleisterin oder der Dienstleister über die Dauer eines Jahres hinaus vorübergehende Dienstleistungen im Inland zu erbringen, ist die nach § 39 Abs.2 JustG NRW erforderliche Anzeige rechtzeitig vor Ablauf der Jahresfrist zu wiederholen.

2. Widerruf

Unbeschadet der allgemeinen Vorschriften kann die zuständige Behörde eine vorübergehend registrierte Person aus der gemeinsamen Datenbank nach § 9 GDolmG streichen, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Übersetzerin oder der Übersetzer, die Gebärdendolmetscherin oder der Gebärdendolmetscher wiederholt fehlerhafte Sprachübertragungen ausgeführt hat. Eine Streichung ist darüber hinaus in der Regel gerechtfertigt, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, oder wenn sie beharrlich entgegen § 39 Abs. 5 JustG NRW eine unrichtige Berufsbezeichnung führt.

Die ausgehändigten Bescheinigungen über die vorübergehende Registrierung sind unverzüglich zurückzugeben.

3. Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig als allgemein beeidigte Gebärdendolmetscherin oder allgemein beeidigter Gebärdendolmetscher oder ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder eine Bezeichnung führt, die der vorgenannten zum Verwechseln ähnlich ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,- Euro geahndet werden.

VII. Kosten

Das Registrierungsverfahren für Sprachmittler, die ihre Tätigkeit nur vorübergehend im Inland ausüben wollen, ist kostenfrei.

VIII. Berufsverbände

Verbände, die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer unterstützen:

BDÜ Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Bobstraße 22
50676 Köln
Tel.: 0221 / 80 14 84 44
Internet: www.bdue-nrw.de
E-Mail: nw@bdue.de

ATICOM

Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.
Winzermarktstr. 89
45529 Hattingen
Tel.: 02324 593599
Fax: 02324 681003
Internet: www.aticom.de
E-Mail: Geschaeftsstelle@aticom.de